

Zwangsverwaltung beantragt, so genießen die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes aufgeführten Ansprüche bei der Befriedigung aus dem Grundstücke die dort bezeichneten Vorrechte, sofern das Vorrecht im Zeitpunkte der Eröffnung des Sicherungsverfahrens nicht bereits erloschen war. Ist innerhalb der im Satz 1 bestimmten Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fort dauert.

§ 4

(1) Wird innerhalb von 3 Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens über das Vermögen des Betriebsinhabers der Konkurs eröffnet, so genießen die im § 61 Nr. 1 bis 5 der Konkursordnung aufgeführten Ansprüche die dort bezeichneten Vorrechte, sofern das Vorrecht im Zeitpunkte der Eröffnung des Sicherungsverfahrens nicht bereits erloschen war.

(2) Das Gleiche gilt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens das Vergleichsverfahren eröffnet wird und sich der Konkurs an das Vergleichsverfahren anschließt.

Berlin, den 20. Februar 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichskommissar für die Osthilfe
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen. Vom 21. Februar 1933.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Gebiete des Freistaates Sachsen sind Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die von der Kommunistischen Partei Deutschlands, ihren Hilfs- oder Nebenorganisationen veranstaltet werden, bis auf weiteres verboten.

§ 2

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer unter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die nach § 1 verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzuge, die nach § 1 verboten sind, teilnimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.